

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Baugrenzen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAiNBodSchG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hess. Gesetz über das öffentl. Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- HeNatSchG
- BBodSchG
- HAiNBodSchG
- HGO
- HVGG
- Denkmalschutzgesetz
- UVPG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Das Satzungsgebiet umfasst die Teilgebietsflächen (TG) 1 - 2 und wird gemäß § 8 BauNVO festgesetzt als **Gewerbegebiet, eingeschränkt (GE_E)**
Zulässigkeit von Nutzungen gem. § 1 BauNVO
Teilgebietsfläche 1 (TG 1)
Im Bereich der Teilgebietsfläche 1 werden außerhalb der Baugrenzen Betriebsflächen, Lagerplätze, Stellplätze mit ihren Fahrgassen, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen i. S. S. § 14 BauNVO inkl. Hof- und Andienungsflächen, Werbeanlagen, etc. zugelassen, sofern keine anderweitigen Festsetzungen (z. B. Flächen für Anpflanzungen) entgegenstehen.
Zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Teilgebietsfläche 2 (TG 2)
Innerhalb der Teilgebietsfläche 2 ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Es werden nur Nebenanlagen und Einrichtungen zugelassen, die der Hauptanlage untergeordnet sind (z. B.: Lagerplätze, Lagerboxen, Abstellflächen). Die Nebenanlagen müssen dem Nutzungszweck der im Teilgebiet 1 festgesetzten Nutzung dienen.
Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Es werden folgende maximal zulässige Zahlen festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO:	TG 1	TG 2
	0,8	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO:	0,8	---

Zulässige Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
Für bauliche Anlagen werden folgende maximal zulässige Höhen in Meter festgesetzt:

Firsthöhe:	9,0 m
Firsthöhe, bergseitig:	5,25 m

Photovoltaikanlagen (Solarstrom) und Solarthermie-Anlagen (Warmwasserversorgung) dürfen die festgesetzte Firsthöhe für bauliche Anlagen nicht überschreiten.
Bezugspunkt Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Als zulässige **Traufhöhe** gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe im Schnittpunkt mit Außenwand und Dachhaut.
Als zulässige **Firsthöhe** gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe und der Oberkante Firstziegel-/element. Bei einseitig geneigten Dächern und bei versetzten Satteldächern sowie bei Flachdächern gilt der höchst Punkt der Dachfläche. Der untere Bezugspunkt wird der vorhandenen Geländeoberfläche gemessen.
Bauweise/ Baugrenzen/ überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Bauweise gem. § 22 BauNVO: abweichende Bauweise
Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.
Baugrenzen gem. § 23 BauNVO: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen eindeutig festgesetzt.
Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 9 (1) 23b BauGB
Ausstattung von Dachflächen mit Photovoltaik
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 30 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Photovoltaikanlagen sind blendfrei gegenüber aller Verkehrsteilnehmer der klassifizierten Straße zu gestalten.
Anrechnung von Solarwärme-Kollektoren
Werden auf einem Dach Solarwärme-Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
Ausnahmsweise können auch andere Maßnahmen zugelassen werden, sofern dadurch nachweislich eine äquivalente CO₂-Einsparung erreicht wird.
Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB i. V. m. mit § 91 HBO
a) Nördliche Grundstückseinfriedung zum Gewässer Urbach
Das Flurstück 3 ist im nordwestlichen Bereich bis zur nordwestlichen Gebäudekante der vorhandenen Bebauung zur Gewässerparzelle 1 durch eine mindestens 0,9 m und maximal 1,3 m hohe Laubhecke einzufrieden. Einfriedungshecken sind nur mit folgenden Gehölzen zulässig: Hainbuche (Carpinus betulus), Liguster (Ligustrum vulgare), Eibe (Taxus baccata). Alternativ wird eine Einfriedung als freiwachsende Hecke zugelassen. Andere Formen der Einfriedung werden nicht zugelassen (z. B. Mauern, Holz-, Draht-, Stabgitterzäune, Sichtschutzzäune).
b) Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten
Gem. § 35 Abs. 9 HeNatG sind Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Bauordnung (HBO). Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HBO sind nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
c) Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Die **Fläche F1** ist extensiv zu nutzen. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Abgänge sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
Im nördlichen Böschungsbereich des Flurstücks 31 sind pro 25 m² Grundfläche 15 Gehölze (Sträucher, mind. 2 x verpflanzt/ Heister > 2,0 m) zu pflanzen. Der Saum ist als frei wachsende Hecke anzulegen. Zur Ausbildung eines arten- und blütenreichen Saumes sind vorrangig heimische Blühpflanzen, bestehend aus früh-, mittel- und spätblühende strauchartigen Gehölzen, anzupflanzen.
Innerhalb der Fläche F1 sind insgesamt 5 standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen.
d) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Innerhalb der **Fläche F2** sind pro 25 m² Grundfläche 15 Gehölze (Sträucher, mind. 2 x verpflanzt/ Heister > 2,0 m) zu pflanzen. Der Saum ist als frei wachsende Hecke anzulegen. Zur Ausbildung eines arten- und blütenreichen Saumes sind vorrangig heimische Blühpflanzen, bestehend aus früh-, mittel- und spätblühende strauchartigen Gehölzen, anzupflanzen. Innerhalb der Fläche sind 4 standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen.
e) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Zur Kompensation von Eingriffen sowie zur Förderung einer unterschiedlichen Entwicklung verschiedener Pflanzengesellschaften am selben Ort, ist die **Fläche F3** in eine extensive Nutzung zu überführen. Folgende Maßnahmen sind zu beachten:
- Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten.
- Extensive Nutzung der bislang intensiv genutzten Wirtschaftswiese. Maximal 1-2-malige Mahd der Grünlandfläche, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf, die zweite Mahd ist nach dem 15. August zulässig.
- Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren und einer Verwertung zuzuführen. Eine Mulchmahd ist nicht gestattet.
- Eine Beweidung durch Pferde oder Schafe wird zugelassen.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen und Bodenauffüllungen sind unzulässig.
f) Durchführung
Die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Gebäudenerstellung durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessische Bauordnung

- Dächer**
Für Dächer von **Hauptgebäuden** wird folgende Neigung festgesetzt: **15° - 35°**
- Oberflächenbefestigung**
Die Planbereichsfläche tangiert die Schutzzone III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen "Eichwald" und "Sommerleid" der Stadt Neukirchen (StAnz Nr. 16, S. 728, festgesetzt am 26.02.1976).
Da eine Grundwasserunreinigung durch die Nutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, müssen befahrbare Hofflächen sowie Park- und Stellflächen von Gewerbebetrieben flüssigkeitsundurchlässig befestigt werden. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in die öffentliche Kanalisation bzw. in ein Oberflächenwasser schadlos abzuleiten.
Soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen eines Einleitelaubnisverfahrens Flächenbefestigungen für Wege und sonstige Grundstücksflächen in wasserundurchlässiger Weise so herzustellen, dass Regenwasser direkt oder über seitlich angrenzende Grünflächen versickern kann. Verwendungsbeispiele: Schotterterrassen, Kies, Rasengittersteine, weitflüchiges Pflaster oder versickerungsfähiges Pflaster.
6.3 Ableitung von Niederschlagswasser
Das zukünftig anfallende, unbelastete Oberflächenwasser, das einer Bodenversickerung nicht zugeführt werden kann, ist auf dem Grundstück in einer entsprechenden Regenrückhalteanlage (z.B. Stauwasserkanal/ Retentionszisterne/ naturnah gestaltete Regenrückhalteanlage/ Rigole) zu sammeln und verzögert dem Gewässer Urbach zuzuführen. Die grundstücksbezogene Einleitmenge in das Gewässer ist über eine n-Drosselabfluss zu regeln.
Folgende Mindestfassungsvermögen (Retentionsvolumen) für neu angeschlossene Flächen sind einzuhalten, für:
- versiegelte Flächen mit einem Abflussbeiwert von 1,0 (z. B. feste Dach-, Stellplatz- und Wegeflächen): 20 l pro m²
- begrünte Dachflächen (Abflussbeiwert von 0,3): 6 l pro m²
- Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und als Hinweis auf Gewerbe zulässig.
Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Von Werbeanlagen darf keine Ablenkung oder Blendung für Verkehrsteilnehmer ausgehen.
Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen werden max. 3 Fahnenmasten sowie eine beleuchtete Hinweistafel (Einfachstafel 1,5 x 3,5 m) zur bestehenden Einrichtung zugelassen. Wechselwerbung wird nicht zugelassen.
Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Wechselschilder, Lauflichter, elektronische Laufbänder, Videowände, blinkende und pulsierende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind nur indirekte Beleuchtungen.
6.5 Außenbeleuchtung
Zur Minimierung der Lichtverschmutzung sind bei der Anlagenplanung Leuchtkörper einzusetzen, deren Leuchtstärke auf das Notwendige reduziert wird und die zur Minimierung der Lichtemission beitragen. Für die Außenbeleuchtung sind bernsteinfarbene bis warm-weiße Leuchtmittel mit einem Strahlungsanteil von max. 3000 Kelvin zu verwenden. Eine nach oben über die Horizontale hinausgehende Abstrahlung wird nicht zugelassen.

7. Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

- Parkplätze/Stellplatzflächen**
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die **Stellplatzsatzung der Stadt Neukirchen** in der jeweils gültigen Fassung.
- Sicherung von Bodendenkmälern**
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- Trinkwassererschutzbereiche**
Das Plangebiet liegt im östlichen Randbereich der Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzbereiches WS-G TB Eichwald und TB Sommerleid, Neukirchen (festgesetzt am 26.02.1976, veröffentlicht im Staatsanzeiger Hessen Nr. 16, Jahr 1976 Seite 728). Die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
- Bodenschutz**
Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAiNBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Bei der Bauausführung sind folgende Merkblätter und DIN-Normen zu beachten:
Merkblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018):
- „Bodenschutz für Bauausführende“
- „Bodenschutz für Hausbauer“
DIN-Normen:
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Wertung von Bodenmaterial
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsba - Bodenarbeiten
Verwertung von Erdaushub
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken, zu verwenden.
Der im Plangebiet durch Baumaßnahmen beanspruchte Oberboden ist so weit wie möglich zu sichern, bis zur Wiederverwendung in Meten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der gebietsbezogenen Freianlagengestaltung naturnah einzuarbeiten. Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“ vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.
7.5 Berücksichtigung von Gehölzen (Pflanzenliste)/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen
Im Rahmen der privaten Freiraumgestaltung sind nachfolgender Gehölze zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 38 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind.
Einzelbäume, großkronig (Pflanzenliste: Hochstamm STU 14/16 cm)
- Acer platanoides (Spitzahorn) - Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche) - Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Fraxinus excelsior (Eiche) - Quercus robur (Stieleiche)
- Quercus petraea (Traubeneiche) - Tilia cordata (Winterlinde)
Bäume, Säulenform
- Acer platanoides columnare (Spitz-Ahorn) - Acer rubrum (Rot-Ahorn)
- Carpinus betulus 'Fastigiata' (Hainbuche) - Fagus sylvatica (Säulen-Buche)
- Quercus robur (Säulen-Eiche)
Einzelbäume, mittel- und kleinkronig
- Acer campestre (Feldahorn) - Corylus colurna* (Baumhasel)
- Crataegus coccinea (Scharlachdorn) - Crataegus laevigata Paul's Scarlett (Rotdorn)
- Crataegus monogyna (Weißdorn) - Malus sylvestris (Holzapfel)
- Prunus avium (Vogelkirsche) - Malus sylvestris (Holzapfel)
- Sorbus aucuparia (Eberesche) - Pyrus communis (Holzbiene)
Obstbäume, in alten robusten Sorten als Hoch- oder Halbstämme
- Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetsche, Walnus

- Heckengehölze 1 Stck/m²**
- Acer campestre (Feldahorn)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Crataegus monogyna oxycantha (Weißdorn)
 - Lonicera xylosteum (Heckerkirsche)
 - Malus sylvestris (Holzapfel)
 - Pyrus communis (Weißbirne)
 - Rosa canina (Hundsrose)
 - Salix caprea (Salweide)
 - Sorbus aucuparia (Eberesche)
 - Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)
 - Corylus avellana (Hasel)
 - Cornus sanguinea (Hartweigel)
 - Eucnymus europaeus (Pfaffenröhchen)
 - Ligustrum vulgare (Liguster)
 - Prunus spinosa (Schlehe)
 - Rubus idaeus (Himbeere)
 - Rosa rubiginosa (Witrose)
 - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- Schling- und Rankpflanzen**
- Campsis radicans (Amerik. Klettertrompete)
 - Hedera helix (Efeu)
 - Lonicera periclymenum (Geißblatt)
 - Polygonum auberti (Knötchich)
 - Clematis vitalba u.a. in Sorten (Waldreben)
 - Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
 - Lonicera caprifolium (Jelängerleiber)
 - Parthenocissus tricusps „Veitchii“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen den Bebauungsplan Nr. 5 „Auf den Kirchwiesen“, Stadteil Hauptschwenda, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neukirchen, den _____ Der Magistrat der Stadt Neukirchen
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 00.00.2024 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf den Kirchwiesen“ gefasst. Der Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 00.00.2024 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen hat in ihrer Sitzung am 00.00.2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf den Kirchwiesen“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 00.00.2024 öffentlich bekannt gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung einschließlich umweltbezogener Informationen in der Zeit vom 00.00.2024 bis 00.00.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Satzungsbeschluss
Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 5 „Auf den Kirchwiesen“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am 00.00.2024 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Neukirchen, den _____ Der Magistrat der Stadt Neukirchen
Bürgermeister

Ausfertigerungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen übereinstimmt und das die für die Rechtsirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neukirchen, den _____ Der Magistrat der Stadt Neukirchen
Bürgermeister

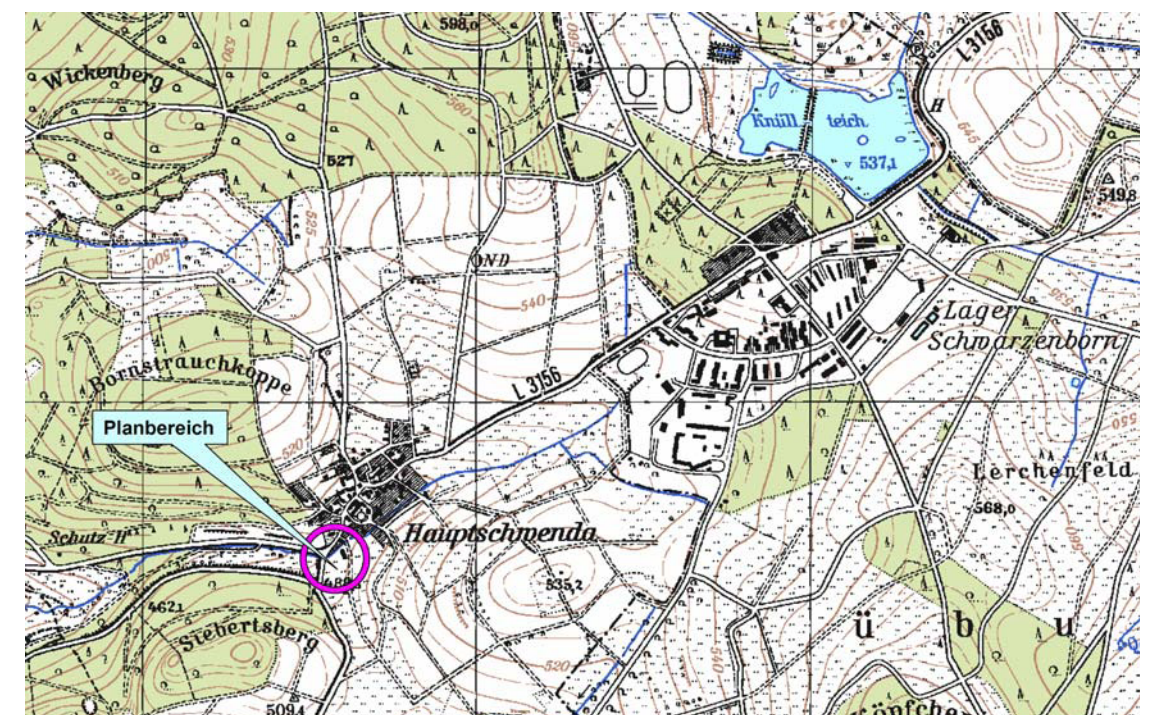
Bekanntmachung/Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Bekanntmachung
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs- und des Flächenutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Neukirchen, den _____ Der Magistrat der Stadt Neukirchen
Bürgermeister

Stadt Neukirchen - Stadteil Hauptschwenda

Bebauungsplan Nr. 5 „Auf den Kirchwiesen“



Büro für Stadtbaugesamtes

Dipl. Ing. Helmut Meißner Stadtbauarhitekt - Stadtplaner
Hühnerfelder Straße 20 - 34295 Edermünde
Tel 05665/969 0110 - Fax 05665/969 0113 - mail: info@meissner-stbw.de